

An den



69254 Malsch
Oberer Jagdweg 20
Telefon Verwaltung 07253 92 68 – 0
Wassermeister 07253 92 68 – 14
info@zwl-malsch.de

Den Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Bürgermeisteramt des Bauortes bestätigen lassen. Danach den Antrag mit den geforderten Unterlagen (Ziff. 9) beim ZWL einreichen. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zur weiteren Bearbeitung unbedingt erforderlich sind.

Zu - und Vorname des Grundstückseigentümers (derzeitige Anschrift)

PLZ Ort

Straße und Haus-Nr.

Angaben für eventl. Rückfragen : Telefonnummer / E-Mail Adresse

Raum für interne Angaben

Eingangsstempel

WV:

WA:

Antrag auf Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses

Für das Grundstück **Flurstück-Nr.** _____ **Straße/Ort** _____

Beantrage ich/wir die Herstellung einer Wasserzuleitung (Hausanschlussleitung)

Dazu mache ich/wir folgende Angaben:

1. a) Es handelt sich um einen **Neuanschluss**
b) eine **Änderung** des bestehenden Anschlusses

2. Das zu versorgende Grundstück (Gebäude) enthält

..... Wohnung/en mit Küche/n..... und bewohnbaren Räumen

..... gewerblich oder beruflich genutzte Räume mit mindestens 6 qm Grundfläche, die folgenden

Verwendungszwecken dienen.....

3. Geplante oder vorhandene Verbrauchsstellen im Grundstück (Gebäude):

..... Küchenzapfstellen Badeeinrichtungen Waschbecken

..... WC-Spülkästen/Spülhähne Gartensprengstellen Feuerlöschzapfstellen¹⁾

..... sonstige Zapfstellen (z.B. in Stallungen, Garagen, Werkstätten, Fabrikationsräume usw.)⁽²⁾

4. Sonstige Anlagen und Einrichtungen, die mit der Wasserleitung verbunden werden sollen:⁽³⁾

.....Warmwasserheizung

Anbringungsort: Bei der Bestimmung des Anbringungsortes ist nicht nur auf eine frostsichere Unterbringung der Messeinrichtung zu achten. Der Wasserzähler sollte auch nicht in einem zu warmen Raum (z.B. Heizraum, beheizter Kellerraum mit über 20 Grad Celsius Temperatur) untergebracht werden, da dies zu hygienischen Problemen führen kann (das Wasser im Zähler wird über Nacht erwärmt, so dass sich Keime entwickeln können).

5. Ist eine **Wärmepumpe**, die dem Grundwasser Wärme entzieht, vorhanden oder geplant ? ja nein

6. **Regenwasseranlagen** sind vor Erstellung dem Wasserversorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen (AVB-Wasserv § 3 Abs. 2). Regenwasseranlagen dürfen nicht mit den Trinkwasserversorgungsanlagen verbunden werden. Ist eine solche Anlage geplant ? ja nein.
Wenn ja, sind genaue Angaben als Anlage zum Antrag zu machen.
Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage oder sind beim Verband erhältlich

7. Der/Die Antragsteller verpflichten sich satzungsgemäß den gesamten Wasserverbrauch - mit Ausnahme von Ziffer 6 - aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu beziehen.

8. Sonstige Angaben:

Das Baugrundstück: Flurstück Nr. Gemarkung:
hat folgende

- a) Straßenfront von Meter
- b) Grundstücksfläche qm
- c) Vollgeschosse des Neubaus: (Anzahl)

9. Einzureichen sind jeweils in 1-facher Fertigung:

- a) **Kopie des Lageplans** (siehe Bauantrag) mit Einzeichnung des geplanten Wasseranschlusses und den geplanten oder bereits vorhandenen Abwasser-, Kabel-, Gas- und sonstigen unterirdischen Leitungen.
- b) **Plansatz Kellergeschoss bzw. Erdgeschoss** mit eingezeichnetem Raum, in dem voraussichtlich der Wasserzähler installiert werden soll.
- c) Wenn Ziffer 6 (Regenwasseranlage) mit ja beantwortet wurde, eine Beschreibung Verkaufsprospekt o.ä. zur Funktionsweise mit Angaben über eine eventuell vorgesehene Trinkwassernachspeisung.

10. Die Hausinstallation im Gebäude (nach dem Wasserzähler) wird von folgendem **zugelassenen Installationsunternehmen** ausgeführt:

.....
(Name und Anschrift des Installationsunternehmens)

....., den
Unterschrift des Antragstellers
Grundstückseigentümer

Bestätigung des bauörtlichen Bürgermeisteramtes:

Die Angaben zu Ziffer 8 des Antrags (Straßenfront/Grundstücksfläche/Vollgeschosse) sind vollständig und richtig oder abgeändert ausgewiesen.

....., den
Ort, Datum Stempel u. Unterschrift
Bürgermeisteramt

Erläuterungen:

- (1) Die Einrichtung von Feuerlöschzapfstellen bedarf der Zustimmung durch den Verband (ZWL). Solche Zapfstellen werden plombiert.
- (2) Sonstige Zapfstellen näher bezeichnen.
- (3) Unzutreffendes ist zu streichen, fehlendes zu ergänzen. Nach der Wasserversorgungssatzung des Verbandes ist der Anschluss solcher Einrichtungen teilweise nicht gestattet bzw. nur mit Zustimmung des Verbandes erlaubt. Der Antragsteller hat vollständige Angaben zu machen.